

Fragenkatalog

zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in der Fassung vom 13.12.2012

zu § 3

1. Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Darf in dieses Recht regulierend eingegriffen werden, z.B. durch Festlegung einer täglichen Mindestbetreuungszeit unterhalb derer keine Differenzierung des Elternbeitrags mehr erfolgt, oder durch Kategorisierung der angebotenen Betreuungszeiten im Sinne einer handhabbaren Dienstplanung und zur Vereinfachung der Anwesenheitsprüfung für die Kinder?
2. Können Eltern verlangen, dass der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden auch während eines laufenden Monats, ggf. auch wöchentlich wechselnd neu vereinbart werden? Darf ggf. und von wem in dieses Recht regulierend eingegriffen werden?
3. Können Eltern verlangen, dass ihre vereinbarte Betreuungszeit innerhalb des Rechtsanspruchs auf 50 Stunden/Woche statt gleichmäßig auf 5 Tage auch mit unterschiedlichen Anteilen auf 5 bzw. 4 Tage verteilt wird? Darf hier z.B. im Sinne einer handhabbaren Regelung zur Dienstplangestaltung regulierend eingegriffen werden?
4. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt Anspruch auf einen Hortplatz, soweit Plätze vorhanden sind. Kann ein entsprechender Antrag abgewiesen werden, wenn zwar Plätze vorhanden, diese aber für besondere Anforderungen zur Betreuung des Kindes z.B. wegen geistiger oder körperlicher Behinderung nicht geeignet sind?
5. Ist der Verweis auf einen mit besonderem Fachpersonal und barrierefreier Gestaltung versehenen Hort zumutbar im Sinne von Abs. 5, wenn der Hort an einer Grundschule diesen Anforderungen nicht genügt?

6. Ab welcher Entfernung bzw. Wegedauer ist ein Angebot in einer Tageseinrichtung nicht mehr als zumutbar erreichbar anzusehen, sodass Alternativen ggf. durch Leistungsausweitungen näher gelegener Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen geschaffen werden müssen? Sofern diese Angebote in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung nicht enthalten sind, ist der Plan dann verpflichtend auch unterjährig fortzuschreiben?
7. Ist zu erwarten, dass das Land Sachsen-Anhalt Bemühungen von Trägern um die Schaffung der Voraussetzungen zu einer erfolgreichen Inklusion von Kindern mit Behinderungen und Benachteiligungen durch ein entsprechendes Förderprogramm begleitet?
8. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen miteinander kooperieren. Bezieht sich diese Kooperation auch auf ergänzende Angebote zur Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen und während der Ausfallzeiten der Tagespflegestellen (Urlaub, Krankheit, Weiterbildung)?
9. Wer bestimmt, welche Tageseinrichtung mit welcher Tagespflegestelle kooperiert?
10. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn eine Kooperation zwischen einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle nicht zustande kommt? Welche Kriterien sind dabei anzuwenden?

zu § 3a

Wie ist „eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung“ nach Abs. 3 zu verstehen? Welche zusätzlichen Kosten können hier entstehen, die durch das Jugendamt zu tragen wären?

zu § 5

1. Das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ in Form des aktuell vorliegenden Entwurfs definiert nicht nur Aufgaben für die Arbeit der Tageseinrichtungen, sondern auch des Trägers. Wie ver-

pflichtend sind Inhalte des Bildungsprogramms für die Tätigkeit der Verwaltungen? Welche Rechtsfolgen ziehen Verstöße nach sich?

2. Wie ist die Formulierung, dass die Gestaltung der Umsetzung des Bildungsprogramms in eigener Verantwortung der Träger liegt, zu verstehen? Ist es Trägern ggf. freigestellt, einzelne Inhalte des Bildungsprogramms „abzuwählen“ oder in ihrem Sinne zu interpretieren? Wer überwacht die Einhaltung der Vorgaben des Bildungsprogramms und welche Rechtsfolgen treten bei ggf. festzustellenden Abweichungen ein?
3. Die verpflichtende Einführung von Qualitätsmanagementssystemen für alle Kindertageseinrichtungen und die Verwaltung der Einrichtungen (siehe Nr. 1) führt zu Kostensteigerungen für die Träger und damit für das Gesamtsystem der Finanzierung. Wurde dies bei der Konnexitätsprüfung berücksichtigt?
4. Kann die Freiheit zur Wahl eines Qualitätsmanagementssystems z.B. aus Kostengründen eingeschränkt werden?
5. Welche Anforderungen bestehen an eine Konzeption einer Tageseinrichtung? Welche Rechtsfolgen entstehen durch die Vorlage inhaltlich nicht ausreichend bestimmter oder den Anforderungen des Bildungsprogramms nicht genügender Konzeptionen?
6. Wie ist der Personalbedarf für die Förderung der Inklusion von Kindern zu bestimmen, wenn Eingliederungshilfen nach SGB VII bzw. XII nicht in Anspruch genommen werden können, z.B. bei Kindern mit Migrationshintergrund und besonderen Anforderungen an Sprachförderung und Förderung der interkulturellen Kompetenz?
7. Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung getroffen werden. In wessen Verantwortung liegt die Aufsicht auf diesem Weg?

zu § 6

1. In welchem Verfahren erfolgt die Anpassung der Aufgaben der Tageseinrichtungen (incl. Umsetzung Bildungsprogramm) an die spezifische Erziehungssituation von Tagespflegestellen?
2. Gilt die Höchstgrenze von 5 betreuten Kindern unabhängig vom Alter der Kinder und auch bei Kooperationen mehrerer Tagespflegepersonen z.B. bei kurzfristigem Ausfall und gegenseitiger Vertretung?
3. Welche Kriterien an eine anregungsreich und kindgerecht gestaltete Ausstattung gelten bei der Betreuung der Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten bzw. der Tagespflegeperson? Wie wird die Einhaltung überprüft?
4. Welche Kriterien gelten für die Feststellung der fachliche und gesundheitliche Eignung einer Tagespflegeperson?

zu § 7

Ist der Rahmen, in dem Kinder bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation in der Tageseinrichtung mitentscheiden sollen, zwingend in der Konzeption der Tageseinrichtung zu definieren, oder kann er unterhalb dieser Regelung im alltäglichen Leben der Einrichtung geformt und fortgeschrieben werden?

zu § 8

1. Ist für die Arbeit mit Kindern mit Benachteiligungen kein besonderer Förder- und Betreuungsbedarf z.B. durch zusätzliches und ggf. besonders qualifiziertes Personal mehr dazustellen?
2. Wie wird gewährleistet, dass der zusätzliche Bedarf „nach Art der Behinderung“ landesweit einheitlich definiert wird?

zu § 10

1. Ist ein aktueller Bedarfs- und Entwicklungsplan auch dann weiter gültig, wenn bei seiner Erarbeitung Formfehler im Sinne des ab 1.8.2013 geltenden Gesetzes gemacht wurden (Herstellung Benehmen), oder ist in diesem Fall der Bedarfs- und Entwicklungsplan neu aufzustellen?
2. Wie ist es zu verstehen, dass das Benehmen in allen Phasen der Bedarfsplanung herzustellen ist?
3. In welchem Verfahren werden hierbei Tagespflegepersonen einbezogen?
4. Gilt das Benehmen als hergestellt, wenn die Argumente der zu beteiligenden Stellen aufgenommen und bewertet wurden, auch wenn ihnen ausdrücklich nicht gefolgt werden soll?
5. Welchen Umfang hat der Anspruch auf fachliche Beratung der Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe?

zu § 11a

1. Sind die Träger von Tageseinrichtungen verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe jeweils jährlich darzustellen?
2. Was bedeuten in diesem Zusammenhang die Begriffe: „nachvollziehbar“, „transparent“ und „durch Nachweise belegt“?
3. Nach welchem Verfahren sind kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) einzubeziehen?
4. Gilt als „Haushaltsjahr der Einrichtung“ das Kalenderjahr, oder kann z.B. der Träger verlangen, seine Planung jeweils für ein Kindertagesstättenjahr aufzustellen?

5. Können konzeptionelle, trägerspezifische Mehrbedarfe, die den gesetzlichen Mindeststandard überschreiten, bei der Bestimmung der Platzkosten zurückgewiesen werden?
6. Ist bei der Prüfung der Konnexität berücksichtigt worden, dass der zur Umsetzung dieser Regelung erforderliche Personal- und Sachaufwand bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu deutlichen Kostensteigerungen führt?
7. Ist der Kreis der für den Abschluss des Rahmenvertrages nach §§ 78 f. SGB VIII einzubeziehenden Stellen geklärt (u.a. „Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene“)?
8. Wie wird sichergestellt, dass die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII im Verfahren Gehör finden? Ist dazu ggf. die Einrichtung einer speziellen Kammer der Schiedsstelle vorgesehen?
9. Können bestehende Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Trägern in das neue System überführt werden, oder sind sie ggf. zwingend zu kündigen?
10. Nach welchem Verfahren wird die Angemessenheit der Entgelte für Tagespflegestellen bestimmt?

zu § 12

1. Bedeutet die Streichung der Regelung zur Investitionsförderung durch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass das Land künftig Investitionsmaßnahmen in diesem Bereich nicht mehr fördert?
2. Bedeutet der Verweis auf die Statistik zum 1. März des Vorjahres bzw. des Vorvorjahres, dass als „betreute Kinder“ nur diejenigen Berücksichtigung finden, die zu diesem Stichtag in einer Tageseinrichtung oder Ta-

gespflegestelle angemeldet sind und dass Betreuungsverhältnisse außerhalb dieses Stichtags für das Verfahren nicht relevant sind?

3. In welchem Verfahren erfolgt die Anpassung der Zuweisungen des Landes nach Abs. 4? Ist unter „regelmäßig“ eine jährliche Anpassung zu verstehen und sind damit auch die bereits im Gesetz definierten Stufen ggf. nur vorläufiger Natur?
4. Ist bei der Anpassungsregelung entsprechend des Betreuungsumfangs auch damit zu rechnen, dass die Zusatzpauschalen nach Abs. 3 bei höherer Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung, als bei der Berechnung der konkreten Sätze unterstellt, ebenfalls erhöht werden?

zu § 12a

1. Wonach wird die Weiterleitung der Landespauschalen zzgl. des Aufstockungsbetrages der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Tageseinrichtungen und an Tagespflegestellen bemessen? Sofern dies im Regelverfahren im Rahmen der Vereinbarung nach § 11a erfolgen soll, wie wird das Verfahren bis zum Abschluss dieser Vereinbarung im Rahmen der Übergangsregelung nach § 25 Abs. 1 zu organisieren sein?
2. Wie ist die Begrifflichkeit „Orientierung an den jeweiligen tariflichen Bestimmungen“ zu verstehen?
3. Gilt der Ausschluss zur Finanzierung von Tageseinrichtungen, die nicht in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, analog auch für Tagespflegestellen?
4. Aus welchen Gründen kann die Aufnahme einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestellen in die Bedarfsplanung ganz oder teilweise verweigert und damit das Angebot von der Finanzierung ausgeschlossen werden?

zu § 12b

1. Ist mit „Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes“ der in der Vereinbarung nach § 11a definierte Platz ein einer bestimmten Einrichtung oder ein Durchschnittswert über alle Einrichtungen in einer Gemeinde gemeint?
2. Wann ist mit einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2a zu rechnen, in der das Verfahren zur Ermittlung des Kostensatzes, zur Anerkennung von Kostenbestandteilen, Geltungsdauer prospektiver Entgelte u.ä. zu regeln ist?
3. Ist bei der Ermittlung des Kostensatzes auch künftig die Einbeziehung von Eigenanteilen freier Träger möglich?
4. Wie werden Einnahmen von Trägern außerhalb des öffentlichen Finanzierungssystems z.B. aus Spenden behandelt? Stehen diesen den Trägern über den vereinbarten Kostensatz hinaus zur Verfügung?
5. Bezieht sich der Mindestbetrag von 50 v.H. zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs durch die Gemeinde auf konkrete Plätze (mit unterschiedlichen Nutzungsbedingungen), konkrete Einrichtungen, konkrete Träger oder auf den Gesamtbetrag der Defizite aller Träger im Gebiet der Gemeinde?
6. Ist davon auszugehen, dass auch während eines Jahres neu geschaffene Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in das Verfahren der Weiterleitung der Pauschalen nach § 12a einbezogen und nicht vollständig auf die Regelung nach § 12b verwiesen werden?

zu § 12c

1. Was soll bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägern vereinbart werden?

2. Ist hier die Übernahme des Anteils des örtlichen Trägers in Höhe von 53 v.H. der Landespauschale oder auch die Regelung zum gemeindlichen Anteil gemeint?
3. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht erklärt wird?
4. Wie wird das Verfahren während der Übergangsregelung nach § 25 Abs. 1 organisiert, wo per Vereinbarung festgelegte Kostensätze je Platz nicht einbezogen werden können?

zu § 13

1. Sind die Kostenbeiträge der Eltern für die Nutzung von Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen für das Gemeindegebiet einheitlich oder einrichtungs- bzw. trägerbezogen festzusetzen?
2. Darf bei der Festlegung der Kostenbeiträge zwischen der Nutzung von Tageseinrichtungen und von Tagespflegestellen differenziert werden?
3. Sind im Verfahren der Festlegung der Kostenbeiträge auch die Tagespflegestellen anzuhören?
4. Kann die Staffelung der Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden kategorisiert (z.B. 5, 8, 10 Stunden) werden, oder muss für jede einzelne Betreuungsstunde ein nach betriebswirtschaftlichen Verfahren (z.B. BAB-Verfahren) ermittelter Satz festgelegt werden?
5. Können Eltern verlangen, dass die Differenzierung des Kostenbeitrags durch einfache Teilung eines Beitrags für eine zehnstündige Betreuung auf jeweils ein Zehntel je Stunde erfolgt?
6. Können Eltern verlangen, dass der Kostenbeitrag auf einzelne Betreuungstage bezogen und nicht z.B. als Monatsbeitrag erhoben wird, bei

dem ein einheitlicher Kostenbeitrag unabhängig von der Anzahl der tatsächlich genutzten Tage berechnet wird?

7. Kann durch die Gemeinde aus pädagogischen und betriebsorganisatorischen Gründen über die Festsetzung des Kostenbeitrags eine tägliche Mindestnutzungsdauer definiert werden, unterhalb derer keine kürzeren Betreuungszeiten mit entsprechend reduzierten Kostensätzen dargestellt werden?
8. Nach welchen Kriterien prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Festlegung der Kostenbeiträge durch die Gemeinden, nach welchen Kriterien kann er die Zustimmung verweigern bzw. hat er sie zu verweigern?
9. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht erteilt wird und die Gemeinde dagegen Rechtsmittel einlegt? Welcher Kostenbeitrag gilt bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung?
10. Darf die Gemeinde den Kostenbeitrag so festsetzen, dass er den gemeindlichen Anteil nach § 12b teilweise oder ganz refinanziert?
11. Kann der Träger einer Übertragung der Erhebung des Kostenbeitrags widersprechen?
12. Wird bei einer Übertragung der Erhebung des Kostenbeitrags auf einen Träger das Recht übertragen, in eigenem Namen Einnahmen zu erzielen, oder realisiert der Träger in diesem Fall lediglich die der Gemeinde zustehenden Einnahmen?
13. Wer führt das Mahnverfahren bei nicht oder nicht in voller Höhe geleisteten Kostenbeiträgen durch und trägt ggf. eintretende Einnahmeverluste bei nicht realisierbaren Forderungen?
14. Kann die Gemeinde vom Träger einer Einrichtung verlangen, dass nicht oder nicht in voller Höhe geleistete Kostenbeiträge zu einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen?

15. Kann die Gemeinde bei einer auswärtigen Betreuung einen abweichenden Kostensatz von dem im Gemeindegebiet geltenden und ggf. auch vom für die auswärtige Einrichtung festgesetzten bestimmen?
16. Sofern der Träger bei einer auswärtigen Betreuung die Erhebung des Kostenbeitrags von seiner zuständigen Gemeinde übertragen bekommen hat, hat er auch für die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, tätig zu werden? Gilt dies auch bei ggf. abweichenden Kostensätzen?
17. Kann die Gemeinde bei Mehrkindfamilien neben der Regelung nach Abs. 4 eigenständig Staffellungen des Kostenbeitrags nach frei wählbaren Kategorien festlegen bzw. entsprechende Regelungen uneingeschränkt fortführen?
18. Bis zu welchem Termin erstattet das Land Einnahmeausfälle nach Abs. 4, wenn die Meldung über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 28. Februar für das Vorjahr erfolgt?
19. Welche Nachweise sind im Erstattungsverfahren nach Abs. 5 vorzulegen? Findet im Erstattungsverfahren nach Abs. 5 eine Prüfung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe statt und kann dieser nach ggf. welchen Kriterien eine vollständige Erstattung ablehnen?

zu § 14

Gelten die Anforderungen an die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 – und damit auch für die Inklusion von behinderten und benachteiligten Kindern – für alle Kindertageseinrichtungen?

zu § 15

1. Wie wird das Verfahren zur Erfüllung der Auskunftspflicht der Gemeinden, Verbandsgemeinden und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestaltet? In welcher Form werden die benannten Stellen beteiligt, um den dazu zu erbringenden Verwaltungsaufwand planbar zu gestalten?
2. Einrichtungsträger sind nach der neuen Formulierung des Paragraphen nicht mehr verpflichtet, bei der Datenerhebung mitzuwirken und Auskünfte zu erteilen. Wie kann sichergestellt werden, dass notwendige Angaben dennoch erbracht werden müssen? Ist dies ggf. in der Vereinbarung nach § 11a zu regeln?
3. Ist es vorgesehen, Ergebnisse der Evaluation nach Abs. 2 ggf. auch rückwirkend ab Geltung des Gesetzes zu berücksichtigen?

zu § 18

1. Wer ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschrift zu überwachen, dass vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist?
2. Gilt diese Vorschrift analog auch für die Tagespflege?

zu § 19

1. Endet die Wahlzeit einer Sprecherin oder eines Sprechers einer Gruppe mit dem Wechsel des Kindes in eine andere Gruppe?
2. Wie wird festgelegt, wie viele Mitglieder das Kuratorium einer Tageseinrichtung haben soll? Kann dies der Träger der Einrichtung eigenständig auf die Mindestzahl von zwei Elternvertreterinnen bzw. –vertretern zuzüglich der leitenden Betreuungskraft und des Trägervertreters beschränken?
3. Für welche Zeit werden die Elternvertreterinnen bzw. –vertreter in das Kuratorium der Tageseinrichtung gewählt?

4. Entscheidet das Kuratorium mit der Mehrheit der Mitglieder oder der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder? Ist dazu eine Geschäftsordnung zu erlassen?
5. Kann der Einrichtungsträger eigenständig bestimmen, ob die gesamte Elternschaft oder die nach Abs. 2 gewählten Elternsprecherinnen bzw. –sprecher der Gruppen den Vertreter für die Gemeindeelternvertretung wählen?
6. Endet die Wahlzeit eines Mitglieds der Gemeindeelternvertretung ggf. vorzeitig, wenn sein Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet, für die er bzw. sie für die Dauer von 2 Jahren gewählt wurde?
7. Wie ist der Begriff des „Leistungsverpflichteten“ im Zusammenhang mit der Wahl zu Gemeindeelternvertretungen zu verstehen, der in der Systematik des neuen Gesetzes nicht mehr relevant ist?
8. Können die Elternvertretungen in ihren Geschäftsordnungen nach Abs. 7 eigenständig bestimmen, wie viele Mitglieder der jeweilige Vorstand hat?
9. Wer kommt für den Geschäftsbedarf der Elternvertretungen auf?
10. Ist das Verfahren zur verstärkten Beteiligung der Elternschaft einschließlich der sich aus entsprechenden Satzungen ergebenden Formvorschriften hinsichtlich des daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes bei der Konnexitätsprüfung beachtet worden?

zu § 21

1. Entspricht die in Abs. 2 genannte Arbeitsstunde einer Betreuungsstunde?
2. Ist es richtig, dass in der nach dem rechnerischen Schlüssel nach Abs. 2 sämtliche persönliche Ausfallzeiten von Erzieherinnen und Erziehern für Urlaub, Krankheit und Weiterbildung enthalten sind? Gilt dies auch für die bisher separat dargestellten Zeiten für Vor- und Nachbereitung und Sprachstandsförderung?

3. Welche Folgen hat es, wenn in der Vereinbarung nach § 11 geregelte Betreuungsstunden eine deutliche Unterschreitung des tatsächlich vorgehaltenen Betreuungsschlüssels ergeben?
4. Aus der täglichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals von maximal 8 Stunden und dem Betreuungsanspruch von maximal 10 Stunden bzw. der ggf. noch längeren Öffnungszeit der Tageseinrichtung ergibt sich rechnerisch ein zusätzlicher Betreuungsbedarf. Können z.B. Randzeitenbetreuungen ggf. auch gruppenübergreifend mit Hilfskräften nach Abs. 4 abgesichert werden?

zu § 22

Ist der Umfang der Freistellung für Tätigkeit als Leitung einer Tageseinrichtung durch den Träger eigenständig festzulegen? Wie wird die Angemessenheit bestimmt?

zu § 24

Wann ist mit den Verordnungen zum Inhalt des Bildungsprogramms, zum Finanzierungsverfahren und zur Tagespflege zu rechnen?

zu § 25

1. Welche Stelle (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinde, Verbandsgemeinde) gewährt freien Trägern von Tageseinrichtungen auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Kostenbeiträge und eines Eigenanteils des Trägers?
2. Ist die Regelung in § 74 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich auf die Tätigkeit freier Träger von Tageseinrichtungen übertragbar, wonach auch die Erbringung eines angemessenen Eigenanteils verlangt werden kann?

3. Aus welchem Grund gilt die bisherige Berechnung des Eigenanteils mit bis zu 5 v.H. der Gesamtkosten nicht mehr als angemessen, sodass der Eigenanteil ab dem 01.08.2013 auf 5 v.H. der Sachkosten begrenzt wird?
4. Sind die zur Berechnung des maximalen Eigenanteils berücksichtigungsfähigen „Sachkosten“ alle Kosten der jeweiligen Einrichtung abzüglich der Kosten des pädagogischen Personals bzw. wie werden die Sachkosten sonst ermittelt?
5. Ist die deutliche Reduzierung des Eigenanteils freier Träger und die sich daraus ergebenden Mehrkosten der Gemeinden bei der Konnexitätsprüfung zu diesem Gesetz beachtet worden?